

Metall und Stahlbau J. Wojcik GmbH
Am Weidaer Weg 6
07570 Hohenölsen

AGB's

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- I. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- II. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- I. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- II. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt die Regelung von § 9 Abs. IV.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- I. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- II. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- III. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- IV. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- V. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- I. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- II. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- III. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang und Dokumente

- I. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- II. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten

§ 6 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- I. Gegenüber Kaufleuten sind wir verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- II. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- III. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 8 Schutzrechte

- I. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- II. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern, von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- III. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen,

§ 9 Produkthaftungsvorbehalt • Beistellung - Werkzeuge• Geheimhaltung

- I. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- II. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- III. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- IV. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- V. Soweit die uns gemäß Abs. I und/oder Abs. II zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Gera

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- I. Für alle Aufträge gelten unsere nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Da die uns erteilten Aufträge ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen ausgeführt werden, gelten etwaige gegenteilige Bestimmungen des Auftraggebers nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich von uns anerkannt sind.
- II. Stillschweigen seitens des Auftraggebers bedeutet uneingeschränkte Anerkennung unserer Bedingungen.
- III. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von den Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen, Massen und Maßen.
- IV. Bei Vereinbarung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B. gelten die Bestimmungen der VOB/B nur soweit, als die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen keine Regelung enthalten.

§ 2 Angebot und Leistungsgegenstand

- I. Die Angebote sind stets freibleibend. Die im Angebot angegebenen Daten wie z.B. Maße, Gewichte, Zeichnungen und Abbildungen sind nur ungefähre Berechnungen.
- II. Unsere Leistungen orientieren sich an den anerkannten Normen, die für den Stahlbau und Schlosserleistungen gelten. Alle Schweißarbeiten werden entsprechend den Normen des DVS ausgeführt. Alle Schweißnähte, die bei unseren Leistungen zur Ausführung kommen, entsprechen der Bewertungsgruppe "C". Die Ausführungen entsprechend anderer Bewertungsgruppen ist vertraglich zu vereinbaren und wird gesondert vergütet

§ 3 Preise

- I. Bis zur Auftragserteilung bleiben unsere Preise stets freibleibend. Nach unserer Auftrag Bestätigung galten unsere Preise als Festpreise, wobei wir uns vorbehalten müssen, evtl. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nachzuberechnen. Die Berechnung der ausgeführten Arbeiten pp. erfolgt dann zu den derzeitigen Gestehungskosten und Lohntarifen. soweit sie am Tage der Ausführung des Auftrages maßgebend sind. Aufmaßdifferenzen oder Irrtümer bei Rechnungslegung können berichtigt werden.
- II. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages: in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- III. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden. Im Fall der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können,

§ 4 Kündigung

- I. Kündigt der Auftraggeber den Werkvertrag vor Aufnahme unserer Werkleistungen (Arbeitsbeginn), sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Pauschalgebühr von 5% der Auftragssumme als pauschalisierten Aufwandsersatz zu beanspruchen, oder nach unserer Wahl unseren Aufwand konkret zu berechnen oder zu beanspruchen. Auch im Fall der pauschalen Berechnung der Aufwandsentschädigung bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Aufwand nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger zu bewerten ist als die Pauschale.
- II. Für den Fall der Kündigung des Werkvertrages nach Aufnahme der Arbeitsleistungen durch uns verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 649 BGB bzw. § 8 VOB/B, sofern die Anwendung der VOB vereinbart wurde.

§ 5 Lieferzeit

- I. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- II. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen sowie die rechtzeitige Klarstellung und Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
- III. Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite oder eines unserer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

§ 6 Abnahme

- I. Der Auftraggeber hat die Leistung abzunehmen, wenn die Abnahme schriftlich von uns beantragt wird, ggf. auch vor Ablauf der festgelegten Lieferfrist. Eine verlangte Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt unserer Aufforderung vorgenommen hat.
- II. Bei Vereinbarung der VOB/B richtet sich die Abnahme der Leistung nach § 12 VOB/B .

§ 7 Zahlungsbedingungen

- I. Unsere Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungslegung und unabhängig von Beanstandungen jeglicher Art, es sei denn, dass abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, die jedoch schriftlich bestätigt sein müssen. Bei Zahlungsverzug werden 2% über Bankschulden-Zinssatz als Verzugszinsen berechnet, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren oder der Auftraggeber mit einem niedrigeren Zinssatz nachweisen, Beträge, die nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, können ebenso einschließlich der entstehenden Kosten an Dritte abgetreten werden. Auf Verlangen sind Abschlagszahlungen bis zu 90% der gelieferten oder bereitgestellten Materialien bzw. des geleisteten Auftrags innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zu leisten, Beginn der Zahlungsfrist ist das Datum unseres Anforderungsschreibens. Eine spezifizierte Aufstellung ist dazu nicht erforderlich. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist

ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.

- II. Werden die Zahlungsforderungen nicht eingehalten, oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, sind wir sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.
- III. Nach unserer Wahl sind wir bei Eintritt der genannten Ereignisse ferner berechtigt, weitere Arbeiten nur gegen Vorkasse oder gegen angemessene Sicherheitsleistung durchzuführen,

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- I. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.
- II. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- III. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an uns abgetreten.
- IV. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab,
- V. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an uns ab.
- VI. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtung gegenüber uns nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so können wir unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so haben wir die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Auszahlungsgeschäfte.

§ 9 Gewährleistung

- I. Offensichtliche Mängel müssen binnen 14 Tagen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden.
- II. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gerügt werden.
- III. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe des beanspruchten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass (Minderung) oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- IV. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen ausdrücklich vereinbart worden ist.
- V. Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- VI. Bei Vereinbarung der VOB/B richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand Gera.